

Erkrankung vor oder während der Dienstreise/ Erstattung von Reisekosten für Reisevorbereitungen § 10 Abs. 2 BRKGVwV

Werden Dienstreisen aus dienstlichen oder zwingenden privaten Gründen, die die Dienstreisenden nicht zu vertreten haben, nicht ausgeführt, haben sie unverzüglich nach Kenntnis der Hinderungsgründe alle Möglichkeiten zu ergreifen, die entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten. Bereits eingegangene Verpflichtungen sind so weit wie möglich rückgängig zu machen.

Zu den erstattungsfähigen Auslagen gehören u.a.:

- Kosten für die Stornierung von Flug- und Fahrscheinen sowie der Hotel-/Unterkunftsreservierung,
- Vorausbezahlte Teilnehmergebühren, soweit sie nicht vom Veranstalter erstattet werden

§ 10 Abs.2 BRKG ist nicht anwendbar, wenn die angetretene Dienstreise vorzeitig beendet wird. In diesem Fall sind notwendige Reisevorbereitungskosten echte Dienstreisekosten.



Achtung!

Treten Probleme wie Nichtantritt, Abbruch, Unterbrechung oder unvorhergesehene Verlängerung einer Dienstreise auf, ist der entsprechende Vorgesetzte unverzüglich zu informieren!

Nach Tz.3.1.2 BRKGVwV beginnt die Frist für die Geltendmachung der Auslagen mit Ablauf des Tages, an welchem dem Beschäftigten der Ausfall der Dienstreise bekannt wird!